

Vereinbarung über Vertragsregelungen zur Onkologie für das 4. Quartal 2009

zwischen

der Krankenkasse für den Gartenbau

- handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin -
(nachfolgend LKKn genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Die Vertragspartner sehen es für erforderlich an, den besonderen Aufwand bei der Behandlung von Tumorkranken bei Versicherten der vertragsschließenden Krankenkassen zusätzlich zu honorieren.

Die folgenden zwischen der AOK Berlin und der KV Berlin getroffenen Vertragsregelungen zur Onkologie:

- Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten („Onkologie-Vereinbarung“) vom 14.04.2003, in der Fassung vom 20.11.2007, zuletzt verlängert am 18.12.2008 für das 1. Quartal 2009, am 09.03.2009 für das 2. Quartal 2009 und am 10.07.2009 für das 3. Quartal 2009 sowie
- die Vereinbarung zur Förderung der qualifizierten ambulanten medizinischen Versorgung auf dem Gebiet der Onkologie gemäß § 73a SGB V vom 14.04.2003, in der Fassung vom 20.11.2007, zuletzt verlängert am 18.12.2008 für das 1. Quartal 2009, am 09.03.2009 für das 2. Quartal 2009 und am 10.07.2009 für das 3. Quartal 2009,

gelten auch im 4. Quartal 2009 für die LKKn fort mit der Maßgabe, dass alle genannten Vergütungen von den LKKn außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt werden. Bezüglich der Zahlung der Vergütungen durch die LKKn gelten die jeweils gültigen Regelungen des Honorarvertrages.

Am 30.09.2009 gültige Abrechnungsgenehmigungen gemäß der o.g. AOK-Vereinbarungen behalten über den 30.09.2009 hinaus ihre Gültigkeit und gelten ohne besonderen Antrag auch für die Abrechnung von Versicherten der LKKn mit den Symbolnummern der o.g. AOK-Vereinbarungen.

Ab Inkrafttreten einer verbindlichen Regelung zur Verbesserung der onkologischen Versorgung krebskranker Patienten auf Bundesebene im 4. Quartal 2009 gilt der darin vereinbarte Leistungskatalog (Leistung, Vergütung und Abrechnungsnummern) auch für diese Vereinbarungen. Übergangsweise gelten hierfür die bisherigen Abrechnungsgenehmigungen noch bis zum 31.12.2009 fort. Doppelabrechnungen nach den verlängerten Onkologievereinbarungen und nach der Bundesregelung sind ausgeschlossen.

Wenn sich aufgrund der Beschlusslage auf Bundesebene ein Anpassungserfordernis zu den vorgenannten Punkten ergeben sollte, verständigen sich die Vereinbarungspartner kurzfristig.

Berlin, den 23.09.2009


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


Krankenkasse für den Gartenbau

